

Der Rat der Kreisstadt Siegburg wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, folgende 4. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 zu beschließen.

#### 4. Nachtragssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 9.12.2015:

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.3.2016, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1195. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 15.6.2012, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.3.2014, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 22.6.2016 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012, in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 9.12.2015, wie folgt zu ändern:

#### § 1

##### **-betrifft § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.6.2012-**

Die Regelung des § 8 „Fälligkeit der Gebühr“ wird wie folgt neu gefasst (unterstrichene Passagen sind Ergänzungen, durchgestrichene Teile entfallen):

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben und der Wasserentgeltrechnung der Stadtbetriebe Siegburg AöR erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Erhebungszeitraum ist ab dem 01.01.2017 der 01.01. bis 31.12 eines Jahres. ~~Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann einen anderen Abrechnungszeitraum gestatten.~~ Soweit erforderlich, kann sich die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Gebührenpflichtige, für die vor dem 01.01.2017 der Erhebungszeitraum 01.10. eines Jahres bis 30.09 des Folgejahres gilt, erhalten für die Zeit bis zum 31.12.2016 einmalig zwei Gebührenbescheide. Der erste Gebührenbescheid erfasst den Erhebungszeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2016. In diesem Bescheid werden zugleich die monatlichen Vorausleistungen entsprechend § 9 dieser Satzung für die folgenden drei Monate bis zum 31.12.2016 festgesetzt. Der zweite Gebührenbescheid erfasst den Erhebungszeitraum 01.10.2016 bis 31.12.2016. Zur Erstellung der zwei Gebührenbescheide werden die Zähler der Zählereinrichtungen auch zweimal

abgelesen.

(4) Gebührenpflichtige, für die vor dem 01.01.2017 bereits der Erhebungszeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres gilt, erhalten für das Jahr 2016 einen Gebührenbescheid für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016.

## **§ 2**

Diese Nachtragsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.